

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
ANDREAS DITTBERNER
MANAGEMENT-CONSULTING
&
COUNSELLING
UNTERNEHMENSBERATUNG
Langegasse 12 / A1 / 12, A-2540 Bad Vöslau
www.dittberner-consulting.at

in Ergänzung der jeweils aktuellsten Version der AGB der Unternehmensberater / Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie Österreich / <http://www.ubit.at>

1. Geltungsbereich der allgemeinen Auftragsbedingungen

1.1 Diese allgemeinen Auftragsbedingungen (kurz AAB) sind auf alle Vertragsverhältnisse von Andreas Dittberner MANAGEMENT-CONSULTING & COUNSELLING UNTERNEHMENSBERATUNG (kurz AD MC&C oder Auftragnehmer – AN) und seinem Auftraggeber (kurz AG) anzuwenden, sofern AD MC&C auf deren Geltung hingewiesen hat. Steht AD MC&C mit dem AG in längerer Geschäftsbeziehung oder erteilt der AG Folgeaufträge, so gelten diese AAB auch dann, wenn im Zuge der Auftragserteilung von AD MC&C nicht ausdrücklich auf deren Geltung hingewiesen wurde.

1.2 Von diesen AAB abweichende oder ergänzende Regelungen im konkreten Auftrag gehen ihnen vor. AGB oder Formblätter des AG werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob AD MC&C deren Geltung ausdrücklich widersprochen hat oder nicht.

1.3 Die AAB gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den AN an den AG bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer und fachlicher Entscheidungen ist.

2. Vertragsabschluss und Auftragsumfang

2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen AD MC&C und dem AG kommt wirksam mit beiderseitiger Unterfertigung eines Auftragsbriefes/Angebots, in Ermangelung, mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch AD MC&C oder aber durch ein Verhalten des AG nach einem schriftlichen Vertragsangebots von AD MC&C zustande, das keinen vernünftigen Zweifel an der Beauftragung durch den AG lässt.

2.2 Inhalt und Umfang der von AD MC&C zu erbringenden vertraglichen Hauptleistungen werden ausschließlich durch die Leistungsumschreibung im Auftragsbrief, dem Vertragsangebot von AD MC&C oder der Auftragsbestätigung durch AD MC&C bestimmt. Die Vorgehensweise erfolgt auf Basis bestem Wissens und anerkannter Regeln von Wissenschaft und Praxis.

3. Begriffsbildung

3.1 Unter "Auftrag" wird jedes Vertragsverhältnis zwischen AD MC&C und seinem AG verstanden, und zwar unabhängig, ob es sich um Vermittlungs-, Beratungs-, Management-, oder Counselling- und Coachingtätigkeiten handelt.

3.2 Unter "Auftrag" ist in der Regel ein Dienstvertrag zu verstehen; der Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht - und wenn, nur gesondert schriftlich vom AN bestätigt – die Erzielung eines bestimmten, konkreten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen des beratenden AN sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem AG erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

3.3 "Transaktionen" sind alle Formen von Mergers & Acquisitions, aber auch wesentliche Änderungen der inneren und äußeren Unternehmensstruktur, einschließlich des Abschlusses von Kooperationsverträgen und langfristigen Bezugs-, Lizenz-, Vertriebsverträgen, sowie alle Formen der Umgründung und der Aufbringung und Änderung von Eigen- und Fremdkapitalstruktur.

3.4 Beratungs- und Vertretungsleistungen von AD MC&C werden auch in Form sogenannter Management-Tätigkeit erbracht. Darunter wird die Erbringung von Dienstleistungen unmittelbar in der Leistungsstruktur des Unternehmens verstanden. Ziel der Management-Tätigkeit ist die Änderung, insbesondere die Verbesserung z. B. der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AG, aber

auch bloße Umstrukturierungsmaßnahmen, oder Produktentwicklungen, -positionierungen u. ä.

3.5 Als Arbeitsergebnis des AN werden die aufgrund des Auftrags erbrachten Management-Beratungs- und Vertretungsleistungen von AD MC&C und zwar in jeder ihrer Entwicklungsstufen verstanden.

3.6 Der Beratungsendbericht ist kein Gutachten, sondern dokumentiert den Inhalt von Ablauf und Ergebnis des Beratungsprozesses.

4. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

4.1 Sorgfaltspflichten, Vorleistungen und Informationen

4.1.1 AD MC&C erbringt die beauftragten Leistungen nach den allgemein anerkannten Berufsgrundsätzen der Unternehmensberater und soweit im Rahmen der Management-Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Die von AD MC&C im Rahmen seiner Tätigkeit angestellten Bewertungen sind keine Bewertungsgutachten im Sinne der Fachregeln der Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater. Ferner nimmt der AG verbindlich zur Kenntnis, dass AD MC&C in Österreich weder zur Rechts- noch zur Steuerberatung befugt ist und daher auch keine Leistungen in dieser Richtung erbringt.

4.1.2 Die Arbeitsergebnisse des AN bauen auf den Daten, Kennzahlen, Auskünften sowie der organisatorischen Vorbereitung des AG auf. AD MC&C ist zu einer Prüfung dieser Angaben sowie einer Untersuchung der gesamten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des AG nicht verpflichtet. Von Dritten bzw. vom AG gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. AD MC&C wird aber offenbare Fehler und Mängel dem AG mitteilen.

4.1.3 Soweit es für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags erforderlich ist, ist der AG zur Mitwirkung und zur Schaffung der organisatorischen Rahmenbedingungen verpflichtet. Dazu gehören insbesondere die Übergabe aller für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen einschließlich der Arbeitsergebnisse anderer Berater, die in der Vergangenheit oder parallel dazu beigezogen werden. Ferner die Information der betrieblichen Vertretungsorgane und der wesentlichen Kapitalgeber.

4.2 Weitergaberecht

AD MC&C ist berechtigt, nach vorangehendem Einvernehmen mit dem AG fachkundige Dritte, wie insbesondere Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Werbe-, PR-, Webagenturen, u.ä. beizuziehen. In diesem Fall erfolgt die Beauftragung im Namen und Rechnung des AG, eine Haftung von AD MC&C ist laut 4.1.1 ausgeschlossen.

4.2.1 Im Falle des selbstständigen Einsetzens von Unterauftragnehmern und Mitarbeitern bleibt der AN dem AG unmittelbar verpflichtet.

4.3 Kooperation, Unabhängigkeit und Ausschließlichkeit

4.3.1 AG und AN werden einander während der Auftragserfüllung über alle wesentlichen Sachverhalte, die für die Auftragserfüllung von Bedeutung sein könnten, in Kenntnis setzen. AD MC&C wiederum wird die Ausführung des Auftrages seiner Natur entsprechend in Abstimmung mit dem AG durchführen.

4.3.2 Der AG wird alle Handhabungen und Entscheidungen, die geeignet sind, die Durchführung des Auftrages zu beeinflussen, nur nach vorheriger Abstimmung mit AD MC&C treffen.

4.3.3 Der AG hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte; das gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung von Erfüllungsgehilfen des AN oder der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung

4.3.4 Der AG wird ohne Einvernehmen mit AD MC&C keine Berater mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben betrauen.

4.4 Verwendungsbeschränkung/Verschwiegenheitspflicht

4.4.1 AD MC&C verpflichtet sich, alle vom AG erhaltenen oder durch Auftrag zugänglich gewordenen Unternehmensdaten oder unterneh-

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
ANDREAS DITTBERNER
MANAGEMENT-CONSULTING
&
COUNSELLING
UNTERNEHMENSBERATUNG
Langegasse 12 / A1 / 12, A-2540 Bad Vöslau
www.dittberner-consulting.at

in Ergänzung der jeweils aktuellsten Version der AGB der Unternehmensberater / Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie Österreich / <http://www.ubit.at>

mensbezogenen Tatsachen nur für die Zwecke des Auftrages zu verwenden. Diese Verwendung beinhaltet auch die Weitergabe an Dritte, sofern dies zur Ausführung des Auftrages notwendig ist.

4.4.2 Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht für die Verwendung dieser Tatsachen zur Erfüllung gesetzlicher Offenlegungsverpflichtungen und insoweit, als die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen gegenüber dem AG erforderlich ist.

4.4.3 AD MC&C ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Aufklärung verpflichtet ist.

4.4.4 Sofern Arbeitsergebnisse oder ihre Teile dem Ziel und Zweck des Vertrages entsprechend oder nach ausdrücklicher Einwilligung des AN an Dritte weitergegeben werden, ist vom AG mit dem Empfänger ein Ausschluss der Haftung des AN zu vereinbaren. Unabhängig davon werden im Rahmen dieses Vertrages hiermit allfällige Schutz- und Sorgfaltspflichten zu Gunsten des Empfängers jedenfalls ausgeschlossen. Der AG hat den AN gegenüber derartigen Ansprüchen Dritter jederzeit grundsätzlich schad- und klaglos zu stellen.

4.5 Unterlagen

4.5.1 AD MC&C ist über Verlangen des AG verpflichtet nach Beendigung des Auftragsverhältnisses Unterlagen des AG an diesen herauszugeben. AD MC&C ist aber - unbeschadet der Verschwiegenheitspflicht - berechtigt, von diesen Unterlagen, die sie ihrem AG zurückgibt, Fotokopien anzufertigen und zurückzubehalten.

4.5.2 Als Urkunden des AG gelten alle Schriftstücke aber auch Daten und Informationen auf anderen Datenträgern, die AD MC&C aus Anlass des Auftrages vom AG oder für ihn erhalten hat.

4.5.3 Wird vom AG keine Herausgabe begehrt, so wird AD MC&C die Unterlagen, nach Beendigung des Auftrages aufgrund eigener Entscheidung noch aufbewahren oder vernichten.

4.6 Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

AD MC&C verbleiben sämtliche Verwertungsrechte an seinem Arbeitsergebnis. Vervielfältigungen der Arbeitsergebnisse durch den AG sind nur im Rahmen und für die Zwecke des Auftrages zulässig.

5. Entgelt

5.1 Subsidiarität

Das Entgelt für die von AD MC&C aufgrund des Auftrages zu erbringenden Leistungen wird im schriftlichen Auftrag festgelegt. Es besteht jedenfalls in einem zeitabhängigen Honorar, einem Mindesterfolgshonorar, sowie einem vom Transaktionsvolumen abhängigen (eigentlichen) Erfolgshonorars. Enthält die den Auftrag festlegende Urkunde keine oder keine ausreichenden Regelungen über das Honorar, gelten die in Punkt 5.2 festgelegten Grundsätze der Entgeltberechnungen.

5.2 Grundsätze der Entgeltberechnung

5.2.1 AD MC&C steht jedenfalls für die ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung erbrachten Leistungen ein jeweils monatlich im nachhinein abzurechnendes Zeithonorar zu.

5.2.2 Kommt es zu der im Auftrag vorgesehenen oder einem in seinem wirtschaftlichen Gehalt gleichen oder ähnlichen Vorgang, so steht AD MC&C unabhängig vom Transaktionsvolumen jedenfalls ein Mindesthonorar und ein vom Transaktionsvolumen abhängiges (eigentliches) Erfolgshonorar zu.

5.2.3 Die durch die Erfüllung des Auftrages dem AN verursachten Barauslagen und Spesen sind in deren tatsächlicher Höhe vom AG zu ersetzen.

5.2.4 Dem Honorar sowie dem Barauslagenersatz wird die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzugerechnet.

5.3 Transaktionsvolumen / Erfolgsergebnis

5.3.1 Unter dem Begriff des Transaktionsvolumens wird der wirtschaftliche Wert der Transaktion in seiner Gesamtheit verstanden. Zu seiner Ermittlung werden die durch die Transaktion an den AG, seine Gesellschafter, allfällige Schwester-, Tochter-, oder Enkelgesellschaften oder an verbundene Unternehmen von dritter Seite zu erbringenden (Gegen-) Leistungen zu Verkehrswerten, inklusive der Übernahme von verzinslichen Verbindlichkeiten bewertet. Handelt es sich dabei um eine auf Dauer gerichtete Leistung (wie etwa bei Lizenz-, Nutzungs- oder Mietverträgen) so ist Bemessungsgrundlage das 10-fache vom Leistungsempfänger dafür zu entrichtende Jahresentgelt. Im Fall von Umgründungsvorgängen ist Bemessungsgrundlage der

Wert, der von den Umgründungsvorgängen betroffenen und der daran beteiligten physischen oder juristischen Personen; es sei denn, es

lässt sich eine an den AG erbrachte geldwerte Leistung direkt ermitteln.

5.3.2 Im Rahmen von Management-Tätigkeiten steht dem Transaktionsvolumen als Maßzahl für den Erfolg, das Erfolgsergebnis gleich. Darunter ist eine Verbesserung der Vermögensstruktur, insbesondere der Eigenmittelquote, eine Verringerung der fiktiven Schuldentilgungsdauer und/oder eine Verbesserung des EGT, des Cash-Flows oder des Gewinns zu verstehen. Soweit es im Rahmen der Management-Tätigkeiten auch zu Transaktionen kommt, ist für die Berechnung des Erfolgshonorars auch das Transaktionsvolumen heranzuziehen.

5.4 Entstehen und Fälligkeiten

5.4.1 Der Anspruch auf das Zeithonorar entsteht pro rata der Dauer der erbrachten Leistungen. Der Anspruch auf Auslagen und Spesensersatz entsteht mit der Verausgabung durch den AN. Der Honoraranspruch ist binnen 10 Tagen nach Rechnungslegung - ohne jedwede Abzüge - zur Zahlung fällig, wobei das Zeithonorar während der Dauer des Vertrages monatlich, ansonsten spätestens mit Beendigung des Auftrages abgerechnet wird.

5.4.2 Der Anspruch auf das Erfolgshonorar entsteht mit Abschluss des der Transaktion zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäftes oder der wesentlichen Teile des Geschäftes; die Anspruchsstellung ist daher unabhängig von der tatsächlichen Durchführung der Transaktion. Wenn daher in dieser AAB von einem Zustandekommen der Transaktion die Rede ist, so wird darunter der Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes (seiner wesentlichen Teile) verstanden. Scheitern dann die Ausführungen der Transaktion aus Gründen, die der AG oder der Begünstigte aus der Transaktion nicht zu vertreten hat, so verbleibt dem AN nur das Mindesterfolgshonorar.

5.4.3 Im Rahmen von Management-Tätigkeiten entsteht der Anspruch auf das Erfolgshonorar mit Erreichen des im Auftrag umschriebenen Erfolgsergebnisses (Punkt 5.3.2).

5.4.4 Das Erfolgshonorar ist binnen 3 Monaten nach seinem Entstehen zur Zahlung gegen gesonderte Rechnungslegung fällig.

5.5 Sonderfälle

5.5.1 Unterbleibt die Ausführung des Auftrages vor Entstehen des Anspruchs auf ein Erfolgshonorar aus Gründen, die im Bereich des AG liegen, so hat der AN Anspruch auf 50 % des Mindesterfolgshonorars.

5.5.2 Löst der AN den Vertrag aus wichtigem Grund, so gebührt ihm jedenfalls das gesamte Mindesterfolgshonorar, und zwar unabhängig davon, ob es bereits zur Transaktion gekommen ist oder nicht.

5.5.3 Wurde der Auftrag beendet und hatte der AN aber noch keinen Anspruch auf das Erfolgshonorar oder nur einen solchen auf das Mindesthonorar erworben und erfolgt dann innerhalb von 5 Jahren die Transaktion oder ein ihrem wirtschaftlichen Gehalt gleicher oder ähnlicher Vorgang oder trat ein Erfolgsergebnis ein, so hat der

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
ANDREAS DITTBERNER
MANAGEMENT-CONSULTING
&
COUNSELLING
UNTERNEHMENSBERATUNG
Langegasse 12 / A1 / 12, A-2540 Bad Vöslau
www.dittberner-consulting.at

in Ergänzung der jeweils aktuellsten Version der AGB der Unternehmensberater / Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie Österreich / <http://www.ubit.at>

AN Anspruch auf das gesamte Erfolgshonorar oder den bis dahin noch nicht verdienten, bzw. bezahlten Teil.

Das gleiche gilt, wenn sich durch derartige Vorgänge das Transaktionsvolumen (Erfolgsergebnis) und damit die Bemessungsgrundlage für das Erfolgshonorar ändert; in diesem Fall entsteht dem AN ein Anspruch auf die durch die Erhöhung der Bemessungsgrundlage entstehende Differenz zum bis dahin verdienten Erfolgshonorars.

Der AG verpflichtet sich den AN von derartigen Vorgängen in Kenntnis zu setzen und die für die Bemessung des Erfolgshonorars notwendigen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

5.5.4 Aufrechnungsverbot

Der AG ist nicht berechtigt, gegen Entgeltansprüche des AN mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, diese sind entweder gerichtlich festgestellt oder werden vom AN ausdrücklich anerkannt.

6. Haftung

6.1 Die Tätigkeit von AD MC&C ist hauptsächlich eine beratende Tätigkeit, das bedeutet, dass der AN den AG unterstützt und keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg der vom AG in Aussicht genommenen Transaktion zu verantworten hat - es sei denn, der AN hat sich dazu bereit erklärt und dieses schriftlich bestätigt. Rechtsverbindlich sind nur endgültig schriftlich bestätigte Stellungnahmen - nicht jedoch Zwischenberichte, telefonische Auskünfte oder sonstige Einzelauskünfte.

6.2 Gewährleistung

6.2.1 Der AG hat Anspruch auf Beseitigung der in der Leistung des AN enthaltenen Mängel, innerhalb angemessener Frist. Der AG ist seinerseits verpflichtet, dem AN Gelegenheit zur entsprechenden Verbesserung seiner Leistung zu geben.

6.2.2 Mängel des Arbeitsergebnisses, für die die Angaben und Auskünfte sowie Unterlagen des AG oder Dritter ursächlich oder mitursächlich waren, sind dem AN nicht zuzurechnen. Eine Gewährleistung für diese Mängel besteht daher nicht.

6.2.3 Scheitert die Nachbesserung, so kann der AG eine angemessene Minderung des Entgelts begehren. Lediglich die vollständige Unbrauchbarkeit des Arbeitsergebnisses berechtigt zur Aufhebung des Vertrags.

6.3 Schadenersatz

6.3.1 Der AN haftet für die durch seine Tätigkeit entstandenen Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der AG trifft

für das Vorliegen dieser Verschuldungsgrade die Beweislast. Für beigezogene Dritte haftet der AN darüber hinaus nur, wenn ihn ein Auswahlverschulden trifft.

6.3.2 Stützt der AG seine Forderung nach Mängelbeseitigung nicht auf Gewährleistung, sondern auf Schadenersatz, oder begehrt er in diesen Fällen den Ersatz von Mangelfolgeschäden, so gelten die in den Punkten 6.1.1 bis 6.1.3 vorgesehenen Haftungsbeschränkungen sinngemäß.

6.3.3 Der Schadenersatzanspruch ist, maximal, mit der Höhe des vereinbarten Zeit-Honorars beschränkt (ausschließlich allfälliger Barauslagen und Spesen und ausschließlich der Umsatzsteuer).

6.3.4 Schadenersatzansprüche sind auf den positiven Schaden beschränkt; für entgangene Gewinne haftet der AN nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit. Der AN haftet nicht für unvorhersehbare oder untypische Schädigungen, mit denen nicht gerechnet werden konnte, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen.

7. Vertragsdauer

7.1 Vertragsbeginn

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Abschluss des jeweiligen Auftrags.

7.2 Vertragsende

Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Zeitablauf (sofern er von vornherein befristet war), durch in Punkt 7.3 vorgesehene ordentliche Kündigung, oder durch fristlose Auflösung des Vertrags nach Punkt 7.4.

7.3 Ordentliche Kündigung

AG und AN sind berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen, jeweils zum Ende eines Kalendermonats - schriftlich - aufzulösen.

7.4 Auflösung aus wichtigem Grund

AG und AN sind ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis vor Zeitablauf oder Erfüllung auch aus wichtigem Grund fristlos durch einseitige schriftliche Erklärung an die andere Vertragspartei zu beenden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, dass eine Vertragspartei verschuldet mit einer wesentlichen Verpflichtung in Verzug gerät oder sich beharrlich weigert, sie zu erfüllen; vorausgesetzt, die den Vertrag verletzende Partei wurde vorher schriftlich und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufgefordert, die Vertragsverletzung zu beenden und/oder den vertragswidrigen Zustand zu beseitigen. Als wichtiger Grund gilt - auch ohne dass eine Vertragspartei dies ver

schuldet haben muss - weiters der Konkurs oder Ausgleich einer Vertragspartei oder die Unerreichbarkeit des mit dem Auftrag verfolgten Zwecks.

Als wichtiger Grund gelten auch bewusstes, gewolltes, absichtliches, fahrlässiges und/oder in Kauf genommenes Wissen/Handeln der Unwahrheit, Nichtkorrektheit und Betrug.

Das Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses kann nur von jener Vertragspartei geltend gemacht werden, die den Auflösungsgrund nicht gesetzt hat.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Gerichtsstand und anwendbares Recht

8.1.1 Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Auftrag, seine Durchführung und die daraus resultierenden Ansprüche, zwischen AD MC&C und dem AG ergeben, einschließlich seines Zustandekommens und seiner Gültigkeit, unterliegen der Gerichtsbarkeit des für AD MC&C zuständigen österreichischen Gerichts.

8.1.2 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich materielles österreichisches Sachrecht anwendbar.

8.2 Erfüllungsort

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Sitz des AN.

8.3 Salvatorische Klausel

Ist ein Teil dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.